



Verkündet am 28.10.2014

als
Urkundsbeamtin/Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf.
IM NAMEN DES VOLKES
Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der OHG, vertr.d.d.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Heideweg
44, 47239 Duisburg,

gegen

die Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B
Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 28.10.2014
durch den Richter Bullmann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.)

an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.021,41 € nebst Zinsen in
Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
17.05.2010 zu zahlen,

2.)

an die Klägerin vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 703,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 3.021,41 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Bullmann